

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, mit Schreiben vom 05.03.2014

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 04.03.2014

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 26.03.2014

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 04.04.2014

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Zur Beurteilung einer UVP-Pflicht nach dem UVPG ist die Feuerungswärmeleistung und nicht die thermische oder elektrische Leistung der BHKW und Holzvergasungsanlagen anzugeben.

Als Ersatzfläche wird das Flurstück 35/3, Flur 7, Gemarkung Gehlenberg genannt, auf dem bereits Stallanlagen und Eingrünungsmaßnahmen vorhandenen sind. Als Kompensationsmaßnahme soll für die Bebauungspläne 217, 218 und 219 eine 2.255 m² große Fläche mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Ich weise darauf hin, dass jede mit Waldbäumen bestandene Fläche, die ein Waldbinnenklima entwickeln kann (größer als 2.000 m²), Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes darstellt.

Wasserwirtschaft

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Es wird jedoch auf die Ausführungen der Stellungnahme vom 24.01.2014 hingewiesen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Planung nicht bestehen.
Das geplante Vorhaben wird im Teil A der textlichen Regelungen konkret hinsichtlich seiner Art (Holzvergasungsanlage und Blockheizkraftwerk, jeweils 1 Modul mit einer thermischen Leistung von insgesamt 270 kW bzw. einer durchschnittlichen elektrischen Leistung von insgesamt 180 kW) beschrieben. Laut Herstellerangaben entsprechen diese insgesamt 450 kW thermische und elektrische Leistung einem Wirkungsgrad der Anlage von ca. 75 %. Daraus ergibt sich eine Feuerungswärmeleistung (100 %) von 600 kW. Die Beschreibung des Vorhabens wird entsprechend geändert.

Für Kompensationsmaßnahmen der mit Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 217, 218 und 219 zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft steht im Bereich des Flurstückes 35/3 eine 2.255 m² große Teilfläche zur Verfügung. Von der Fläche werden für die drei Bebauungspläne jedoch insgesamt nur 1.602 m² in Anspruch genommen und mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei einer vollständigen Bepflanzung der Fläche diese als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes einzustufen wäre.

In der Stellungnahme vom 24.01.2014 wurden aus Sicht der Wasserwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wurde darauf hingewiesen, dass für die Ableitung oder für

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

die Versickerung von Oberflächenwasser ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich wird und dass Gewässerverrohrungen, z.B. für Zufahrten, rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden müssen.

Das geplante Vorhaben soll im Bereich der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle realisiert und für die verkehrliche Erschließung sollen vorhandene Zufahrten dieser Hofstelle herangezogen werden. Die in der Stellungnahme vom 24.01.2014 geäußerten Hinweise zur Wasserwirtschaft werden jedoch zur Kenntnis genommen und beachtet.